



G E M E I N D E R I E H E N

Beschluss des GEMEINDERATES RIEHEN vom 20. Juli 1983

RIEHEN, Fuchsweg, Fuchswegli, Bosenhaldenweg, Bosenhaldenwegli,
Hohlweg und Steingrubenweg, Aenderung von Bau- und Strassenlinien;
Plangenehmigungsbeschluss

- ://: 1. Gestützt auf die §§ 8 und 12 des Strassengesetzes wird der Baulinienplan Nr. 10035 der Gemeinde Riehen für die endgültigen Baulinien des Bosenhaldenweges und des Steingrubenweges sowie für die endgültigen Bau- und Strassenlinien des Fuchs- und des Hohlweges genehmigt. Die im gleichen Plan gelb punktierten Bau- und Fussweglinien werden aufgehoben.
2. Der Fuchsweg, der Bosenhaldenweg, der Steingrubenweg und der Hohlweg werden wie bisher als Hauptstrassen bezeichnet (Hauptstrassen im Sinne des Strassengesetzes, nicht in bezug auf die Verkehrsbedeutung) und das Bosenhaldenwegli ist wie bisher ein Hauptfussweg. Sämtliche Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Strassen und Wege bestimmt.

Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren und den betroffenen Liegenschaftseigentümern zuzustellen.

GEMEINDERAT RIEHEN

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter: